

Begrünungspflicht: Kartoffeln brauchen Ausnahmeregelung



Olaf Feuerborn,
Vorstandsvorsitzender
der Union der Deutschen
Kartoffelwirtschaft e.V.
(UNIKA) *Foto: UNIKA*

Um Kartoffeln gemäß den Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes produzieren zu können, müssen besondere ackerbauliche wie pflanzengesundheitliche Anforderungen eingehalten und Bedürfnisse erfüllt werden. Zu beachten sind dabei auch die unterschiedlichen Bodenverhältnisse sowie die witterungsbedingten Besonderheiten in den Regionen.

Im Kartoffelanbau brauchen wir daher Ausnahmemöglichkeiten von der Begrünungspflicht bei den neuen Vorschriften zur Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2023 bis 2027. Kartoffelanbauende Betriebe, ob konventionell oder ökologisch wirtschaftend, müssen alle Optionen nutzen, um im Sinne des integrierten Anbaues phytosanitären Problemen bei der Produktion von Kartoffeln vorbeugend entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere bezüglich Durchwuchskartoffeln. Sie untergraben die standortangepasste Fruchtfolge und bringen damit eine Vielzahl von Problemen mit sich.

Vor allem bei leichteren Böden und später Ernte muss eine gezielte Bekämpfung von Durchwuchskartoffeln aus phytosanitären Gründen möglich sein. Dazu müssen im Sinne des integrierten Anbaues nach dem Kartoffelanbau alle Bearbeitungsmöglichkeiten in Kombination mit

den seltener werdenden Frosttagen genutzt werden. Eine Winterbegrünung in der angedachten Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar des Folgejahres wäre daher kontraproduktiv. In Rotationen mit dem Kartoffelanbau sind Ausnahmemöglichkeiten von der Begrünungspflicht absolut notwendig.

Als wichtige pflanzenbauliche Maßnahme auf schweren Böden unabdingbar ist demgegenüber das Ziehen einer Herbst-/Winterfurche vor dem Anbau von Kartoffeln. Ein Vorziehen der Kartoffeldämme ist wegen der geringen Frosttemperaturen an vielen Standorten keine Alternative. Die Nutzung der Witterungs-/Frostgare auf schweren Böden ist somit vor allem aus phytosanitären und pflanzenbaulichen Aspekten ein unverzichtbares Element des integrierten Kartoffelanbaus. Dies insbesondere, da auf diesen Böden weder ein Erosions- noch ein besonderes Auswaschungsrisiko von Nährstoffen besteht.

Wir setzen uns daher für entsprechende Ausnahmeregelungen für Kartoffeln beim Standard 6 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) im Rahmen der neuen GAP-Vorschriften zur Konditionalität ein und haben die Bundesländer aufgefordert, den Rahmen ihrer Möglichkeiten zu nutzen.